

A. FESTSETZUNGEN

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.2 Grenze des ursprünglichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung

2.1 Allgemeines Wohngebiet (gem. Par.4 BauNVII) Schank- und Speisewirtschaften sind in diesem Bereich unzulässig. (gem. Par.1 Abs.5 Bau NVO)

3. Maß der baulichen Nutzung

WH=6,50 m

0,35 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,35 im WA

> 3.2 Wandhöhe an der Traufseite maximal 6,50 m talseitig Nach BauGB § 9 (3) wird die Höhenlage 🏻 KFFB der jeweiligen Untergeschosse

> > +/- 20 cm lt. beilegendem Schnitt M 1:250 festgesetzt.

Die zu ermittelnde Wandhöhe von max. 6,50 m ist traufseitig ab jeweils gewählter Höhenkote für OK FFB UG bis zum Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante des Daches zu ermitteln.

3.3 Aufschüttungen oder Abgrabungen sind bis maximal 1,00 m zulässig.

3.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Festlegung der Vollgeschosse je Baufeld

4. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien und Abstandsflächen

4.1 offene Bauweise

4.2 Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig

4.3 Baugrenze

4.4 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBD sind einzuhalten. Die Gültigkeit des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 wird angeordnet. Abweichend davon dürfen Garagen und Nebengebäude im Sinne von Art. 6 Abs. 7 entsprechend der dargestellten Baugrenzen auch in Grenznähe errichtet werden.

4.5 Untergeordnete Gebäude nach Art. 57 Abs. 1.1 BayBD sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Zahl der Wohneinheiten

5.1 Pro Einzelhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Dächer der Hauptgebäude und Garagen

6.1 Es sind nur Satteldächer mit Dachneigungen von 20°-37° und begrünte Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 10°–30° zulässig.

6.2 Die Dachdeckung hat mit naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen, Gründächer sind zulässig.

6.3 Es sind max. 2 Dachgauben pro Dachfläche ab einer Dachneigung von mind. 32° zulässig. Der Abstand von der Giebelwand muß mind. 2 m Die Breite der Gauben darf maximal 1,30 m und die Ansichtsfläche max. 1,75 m²

6.4 Zwerchgiebel sind zulässig. Der First des Zwerchgiebels muß mind. 0,50 unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

6.5 Dachflächenfenster sind bis zu einer Fensterfläche von je 1,00 m² zulässig.

6.6 Dacheinschnitte sind unzulässig.

betragen.

6.7 Kamine sind so zu legen, daß sie in Firstnähe aus dem Dach stoßen.

6.8 Die in nebenstehenden Planzeichen dargestellte Firstrichtung des Wohngebäudes ist zwingend festgelegt. Der Hauptfirst muß parallel zur Längsseite des Hauses verlaufen.

6.9 Die Parzellen 37 und 38 sind einer abstrakten Baumwurfgefahr ausgesetzt. Daher besteht die Verpflichtung, die Dachkonstruktion verstärkt,

auszuführen.

7. Garagen und Nebengebäude

7.1 Flächen für Garagen/Stellplätze/Nebengebäude außerhalb der Baugrenzen

entsprechend einer Verkehrslast von 5 KN/m²,

7.2 Die Wandhöhe an der Traufseite, gemessen gemäß Art. 6 Abs. 4 S. 2 und 3 BayBO, darf im Mittel nicht mehr als 3,00 m betragen. 8. Stellplätze

8.1 Pro Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen. Die Stellplätze müssen mind. 5 m tief sein / gemessen v. d. Grundstücksgrenze.

8.2 Um die abzuleitenden Regenwassermengen möglichst zu reduzieren, sind die befestigten Flächen der Garagenzufahrten und Hofbereiche auf das notwendige Maß zu begrenzen und in folgenden Materialien auszuführen:

- Riesel auf verdichtetem Kies oder Mineralbeton

- Schotterrasen - Luft- und wasserdurchlässige Betonsteine - Rasenfugenpflaster

- Natursteinpflaster Asphaltdecken sind auf privatem Grund nicht zulässig.

9. Einfriedungen

9.1 Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, sie sind ohne sichtbare Sockel als senkrechte Holzlattenzäune oder als grüner Maschendraht mit Hinterpflanzung auszuführen.

Höhere Einfriedungen sind nur außerhalb der Sichtbereiche von Straßeneinmündungen in Form von Hecken zulässig. Die Notwendigkeit einer Einfriedung besteht

9.2 Vorgärten mit weniger als 2,50 m Breite zwischen Haus und Straße sind ohne Ein-

prinzipiell nicht.

friedung zu gestalten. 9.3 Einfriedungen zu Landwirtschaftsflächen müssen einen Abstand von mind. 50cm zur Grundstücksgrenze einhalten

10. Verkehrsflächen

10.1 Straßenverkehrsflächen 10.2 Fuß- und Radweg

11. Immissionen Landwirtschaft

11.1 Landwirtschaftliche Immissionen wie Geruch, Staub und Lärm sind entschädigungsfrei zu dulden

12. Niederschlagswasser

12.1 Die versiegelten Flächen sind so gering wie möglich zu

Oberflächenwasser aus den befestigten Flächen darf nicht auf die öffentliche Straße geleitet werden. Auf jeder Parzelle ist das Oberflächenwasser der befestigten Flächen mit einem eigenen Wasserspeicher zu sammeln. Das Zisternenwasser ist für die Gartenbewässerung und / oder als Brauchwasser zu verwenden. Je 100m² befestigte Dach- und Pflasterfläche ist mindestens 1m³ Rückhaltevolumen vorzusehen. Das Mindestvolumen der Zisterne liegt bei 5m3. Das Überlaufwasser der Wasserspeicher soll, wenn möglich, auf dem jeweiligen Grundstück über geeignete Versickerungsanlagen versickert werden. Die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 sind dabei einzuhalten. Zum Bauantrag ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit einem Entwässerungsplan einzureichen, in dem auch die Größe

und Form der begrünten Rückhaltemulde dargestellt ist.

13. Grünordnung

13.1 öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün

13.2 Private Grünfläche ohne besondere Gestaltungsmaßnahmen oder Pflanzverpflichtungen

13.3 Private Grünflächen mit Pflanzverpflichtung und Erhaltungspflicht zu Sicherstellung der Durchgrünung und Randeingrünung

13.4 Private Grünfläche für extensive landwirtschaftliche Nutzung, Rückebereich für angrenzenden Wald und für Waldsaumbildung

13.5 öffentliche Grünfläche

Wiesenmulde als temporares Feuchtgebiet 13.6 zu pflanzende Bäume

Bäume mit einer Höhe von mehr als 2m müssen zu Landwirtschaftsflächen einen Abstand von mind. 4m einhalten (s. AGBGB \$48), zu anderen Nachbargrundstücken (außer öffentlichen Verkehrsflächen) mind. 2m (s. AGBGB \$47)

13.6.1 Baum / Gehölz, ggf. im Zuge von Bauarbeiten zu entfernen

13.6.2 Baum / Gehölz, bestehend und zu erhalten

13.7 Je angefangene 200 m² Grundfläche ist mind. ein Baum zu pflanzen.

13.8 Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind entsprechend der Pflanzliste anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzliste ist Bestandteil der Begründung

13.9 Die privaten Grundstücke sind durch Bepflanzung sowie die Anlage von Beet-,Wiesen-und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Schotterflächen sind mit Ausnahme von Grundstückszufahrten, Garagenvorplätzen, Stellplätzen und Wegen nicht zulässig.

14. Bodendenkmäler 14.1 Die Bestimmungen nach Art 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sind zu beachten.

B. HINWEISE

1. vorgeschlagene Gebäude 2. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3. Parzellennummer 4. vorgeschlagene Anpflanzung von Bäumen

5. bestehende Gebäude

6. bestehende Grundstücksgrenzen

C. HINWEISE DURCH TEXT

Die Hinweise durch Text in der Begründung sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB (Baugesetzbuch) BauNVO (Baunutzungsverordnung) BayBO (Bayer. Bauordnung) PlanzVII (Planzeichenverordnung) BayNatSchG (Bayer, Naturschutzgesetz) BayDSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) ABGBG (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in der jeweils aktuellen Fassung

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.09.2022 Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.09.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die frühzeitige äffentlichekeitsbeteiligung gem Pa. 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom 05.06.2024 bis 05.07.2024 stattgefunden.

3. Die frühzeitge Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. Par. 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.05.2024 hat in der Zeit vom 05.06.2024 bis 05.07.2024 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. Par. 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ...... bis ...... beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.10.2024 wurde mit der

Begründung gem Par. 3 Abs. 2 in der Zeit vom ...... bis .......... bis ......

öffentlich ausgelegt. 6. Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluß des Gemeindrates vom ......den Bebauungsplan gem. Par. 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung

vom ...... als Satzung beschlossen

7. Das Landratsamt Rottal-Inn hat zum Bebauungsplan mit Bescheid vom ....... AZ ...... gemäß Par.10 Abs2 BauGB genehmigt.

Bürgermeisterin 9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ...... gem. Art. 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

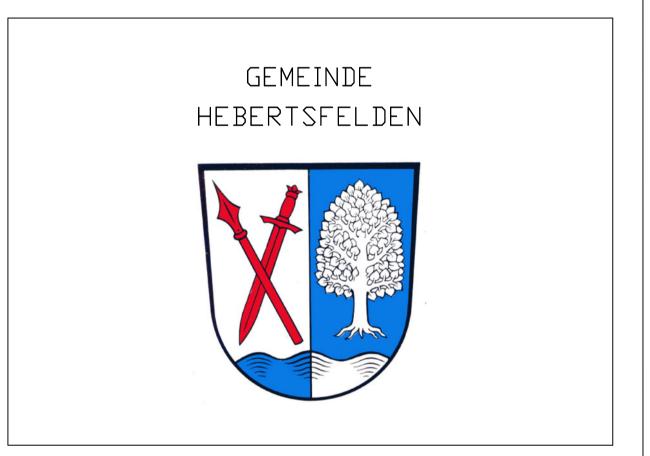
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Bürgermeisterin

8. Ausgefertigt

ENTWURF VOM 08-10-2024



BEBAUUNGSPLAN "LINDEN-KURZHOLZ II 2. Erweiterung"

MIT EINGEARBEITETEM GRUNDRDNUNGSPLAN GEMEINDE:

MASSTAB 1: 1000

LANDKREIS:

REGIERUNGSBEZIRK: Niederbayern

Architekturbüro Haas & Frisch

Hebertsfelden

Rottal-Inn

Kirchenplatz 19 84332 Hebertsfelden Tel: 08721-12278 E-mail: info@Haas-Frisch.de Ursula Klose-Dichtl Dipl. Ing. FH Landschaftsarchitektin Hochholz 3 84371 Triftern

2. Anderung: -----VORHABENSTRÄGER:

Tel: 08562-2333 E-mail: klose-dichtl@t-online.de Ludwig Meister Ingenieurbüro für Tiefbau und Gewässerschutz

Habod 1 84347 Pfarrkirchen Tel: 08561-5547 E-mail: ib-meister@t-online.de